



Grundschule St. Josef – Dingolfing  
St. Josef Platz 2  
84130 Dingolfing

· Tel. (08731)319181-0 · Fax (08731)319181-10 · [www.gs-sanktjosefdingolfing.de](http://www.gs-sanktjosefdingolfing.de) · [gs.josef.dgf@t-online.de](mailto:gs.josef.dgf@t-online.de)

## Liebe Eltern,

wie Sie vermutlich bereits über die Presse erfahren haben, trat am 1. März 2020 das

### **Gesetz für Impfpflicht gegen Masern**

in Kraft. Mit diesem vom Bundestag am 14./15. November 2019 beschlossenen Masernschutzgesetz wird für bestimmte Personengruppen eine Nachweispflicht über einen ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern eingeführt. Das Gesetz gilt auch für Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftseinrichtungen zur Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten **oder Schulen** betreut werden. Der Masern-Impfstatus muss vor Aufnahme in eine der oben genannten Einrichtungen nachgewiesen werden. Für Kinder und Jugendliche, die bereits in den genannten Einrichtungen betreut werden sowie für Personen, die in den genannten Einrichtungen bereits tätig sind, muss der Masern-Impfstatus nachgewiesen werden.

**Sie sind mit Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, den Impfstatus Ihres Kindes überprüfen zu lassen und fehlende Impfungen nachzuholen.**

Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern schützt nicht nur die geimpfte Person selbst, sondern auch die Personen im Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge und immungeschwächte Personen. Bitte beachten Sie, dass diese Nachweispflicht auch für die Aufnahme an der Grundschule gilt.

**Für Kinder, die dieses Jahr eingeschult werden, muss der Nachweis bis spätestens 29. März 2022 (Tag der Schuleinschreibung) erfolgen.**

Der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz soll bei uns an der Schule über ein ärztliches Attest/Bescheinigung Ihres Haus/Kinderarztes erfolgen. Wer mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam ist, ist von der Impfpflicht befreit.

Weigern sich Eltern, ihr in einer Gemeinschaftseinrichtung betreutes Kind impfen zu lassen, müssen Kitas, Schulen und andere Einrichtungen dies an das Gesundheitsamt melden. Dies entscheidet über das weitere Vorgehen und kann im Extremfall ein **Bußgeld von bis zu 2.500 Euro** verhängen. Schulpflichtige Kinder dürfen auch ohne Nachweis einer Masernschutzimpfung weiter die Schule besuchen, allerdings droht den Eltern ein Bußgeld. Wenn sie ihr Kind trotz Aufforderung nicht impfen lassen, können weitere Schritte eingeleitet werden - bis hin zum Zwangsgeld.

Mit freundlichen Grüßen  
A. Eschlwech, R